Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
zur Ermittlung der Maßnahmen nach § 15 HAGBNatschG im

FFH – Gebiet
Fuldatal bei Konnefeld

FFH-Gebiet Nummer: 4923-301

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG nr. L 305/42)

Az.: R 27 Stand: Oktober 2014
Bearbeiter: V.Gläser / M. Lenz / S. Keim

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 4

1.1 Allgemeines 4

1.2 Lage und Übersichtskarte 5

2 Gebietsbeschreibung 7

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik) 7

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten 7

2.3 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen / Entstehung des Gebietes 8

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung 8

2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung 9

3 Leitbild, Erhaltungsziel 10

3.1 Leitbild 10

3.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I) 10

3.2 Erhaltungsziele 11

3.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I) 11

3.2.2 Rechtliche Verpflichtung (Naturschutzgebiets – Verordnung) 12

4 Beeinträchtigungen und Störungen 13

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI) 13

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen 14

5.1 Erhaltungsmaßnahmen 14

5.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse FFH- Anhang I) 14

5.1.2 Sonstige Biotope und Arten 16

5.2 Entwicklungsmaßnahmen 17

5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I) 17

5.2.2 Sonstige Arten und Biotope 17

6 Sonstige Maßnahmen (NSG) 21
6.1 Pflege der Kopfweiden 21
6.2 Freihaltung Hautwirtschaftsweg 21
6.3 Neophyten 21
6.4 Beschilderung 21
7 Report aus Planungsjournal ..... Fehler! Textmarke nicht definiert. **2**
8 Monitoring 223
9 Anhang (Kartendarstellung) 224
10 Literatur 235

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das als Fauna – Flora – Habitat (FFH) – Gebiet Nr. 4923-301 gemeldete Areal ist in gleichen Grenzen als Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ ausgewiesen und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“.
Ziel der FFH – Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.
Nach Artikel 6 der FFH–Richtlinie sind die EU–Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt. Im vorliegenden Fall ersetzt der mittelfristige Maßnahmenplan den bisher gültigen Pflegeplan des Naturschutzgebietes.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ liegt im Gebiet der Gemeinde Morschen, beginnt ca. 0,2 km nordöstlich von Konnefeld und erstreckt sich entlang des Nordufers der Fulda.

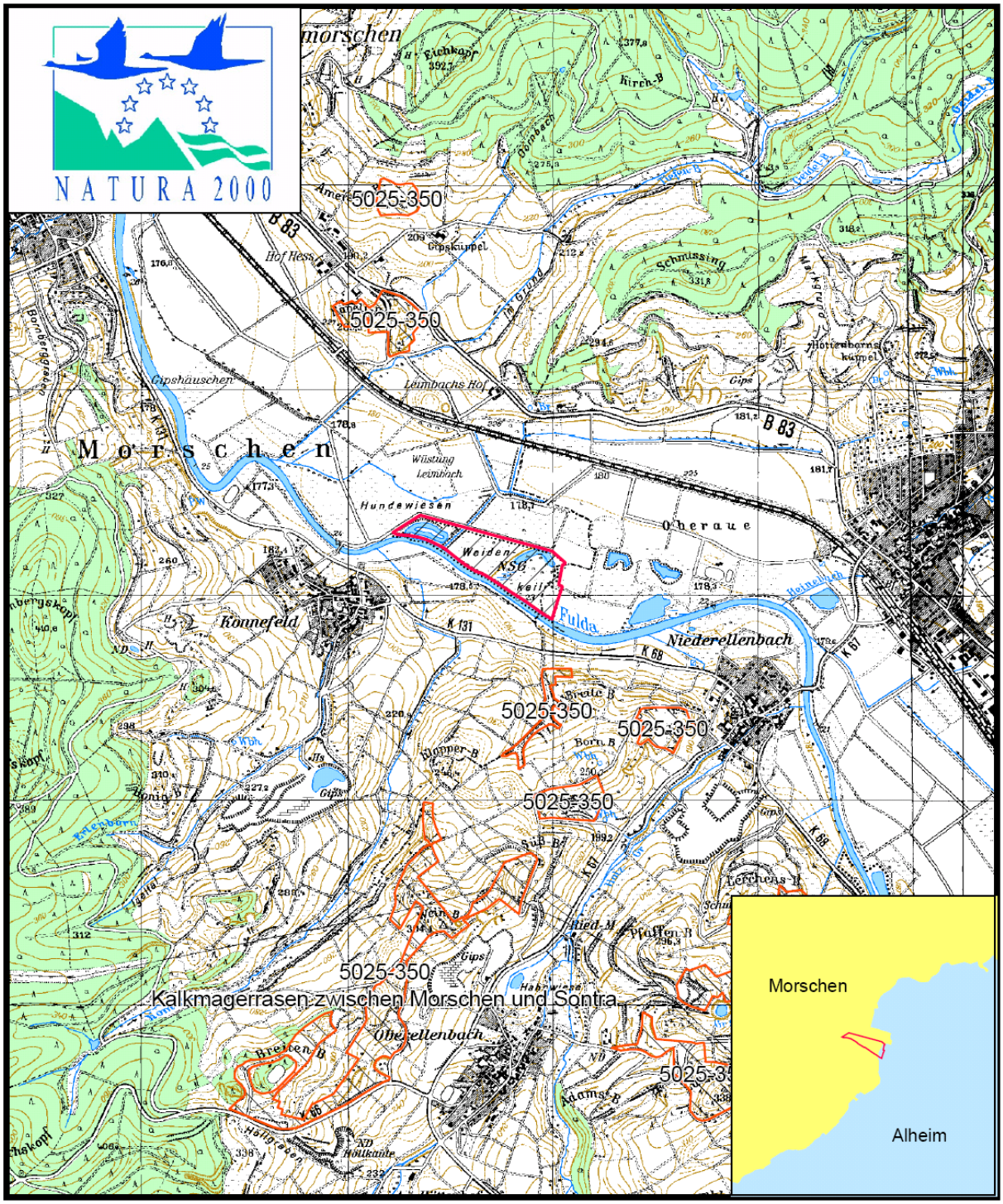

1.3 Kurzinformation FFH-Gebiet „Fuldatal bei Konnefeld“

Landkreis	Schwalm - Eder
Gemeinde	Morschen
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - Forstamt Melsungen Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Naturraum	D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Höhe über NN:	175 bis 180 m über NN.
Geologie, Boden	Holozän, Auenlehm
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr = 600 - 700 mm Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr = 8,1 – 9 °C
Gesamtgröße	16,85 ha
Schutzstatus	Natur- und Landschaftsschutzgebiet , Ausweisung 1989
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) FFH – Anhang I nach Wertstufen	3150 Natürliche eutrophe Stillgewässer mit Vegetation vom Typ des Magnopotamions oder Hydrocharitions C: 0,73 ha 6431 Feuchte Hochstaudensäume der Planaren bis montanen Stufe C: 0,60 ha *91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern B: 0,61 ha C: 2,79 ha
FFH - Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	_____
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	_____
Im Gebiet als Brutvogel vorkommende Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie	_____

* Prioritärer Lebensraum bzw. -Art

** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH – Gebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ ist kongruent mit dem gleichnamigen, seit 1989 ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiet. Das FFH-Gebiet liegt gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“, hat aber keine Verbindung zu weiteren NATURA 2000 – Gebieten.
Das FFH- Gebiet umfasst einen Altarm der Fulda und ein weiteres Stillgewässer, umsäumt von Auenwaldbäumen und eingebettet in extensiv genutztes Grünland.

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurde im Gebiet der **Lebensraumtyp 3150** auf 0,73 ha, der **Lebensraumtyp 6431** auf 0,60 ha und der **Lebensraumtyp *91E0** (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern) auf 2,79 ha nachgewiesen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des FFH – Gebietes „Fuldatal bei Konnefeld“ liegen überwiegend in der Gemarkung Konnefeld der Gemeinde Morschen im Schwalm-Eder-Kreis, ein kleiner Teil in der östlich angrenzenden Gemarkung Niederellenbach der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.
Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hess. Forstamt Melsungen und für Maßnahmen der Grünlandpflege der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung bzw. Unter Naturschutzbehörde zuständig.

2.3 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen / Entstehung des Gebietes

Schon seit Jahrhunderten verändert der Mensch die Flussauen. Die dort einst stockenden Wälder verschwanden Stück für Stück zugunsten intensiver landwirtschaftlicher Nutzung der ertragreichen Auenlehmböden. Zudem versuchte man, durch bauliche Veränderungen an den Flüssen, diese für Transportzwecke nutzbar zu machen.
Wann genau im Planungsgebiet die Auenwälder weitgehend verschwanden, ist nicht mehr genau bestimmbar, kann aber für die Zeit des ausgehenden Hochmittelalters angenommen werden.
Die Abtrennung des im Gebiet gelegenen Altarmes von der Fulda ist zeitlich nicht genau einzuordnen, ist aber auf einer Karte von 1858 bereits verzeichnet.
Eine Schleuse aus dem beginnenden17. Jahrhundert im flussaufwärts gelegenen Rotenburg zeugt von früheren, umfangreichen Ausbauarbeiten an der Fulda.
Zurzeit werden die Grünlandbereiche des Gebietes als Mähwiese extensiv genutzt, die übrigen Flächen unterliegen keiner Nutzung oder Bewirtschaftung.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Im Gebiet finden sich folgende Biotoptypen (Code – Nummern nach Hess. Biotopkartierung, nach **§ 31 HeNatG** geschützte Biotope sind in **Fett**druck hervorgehoben):

Nr.	Kurzbezeichnung	Fläche (ha)
01.171	**Bruch- und Sumpfwälder**	03,4012
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	00,2026
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	00,2390
04.211	**Kleine bis mittlere Gebirgsbäche**	00,0390
04.213	**Teiche**	00,0022
04.310	**Temporäre Gewässer und Tümpel**	00,4419
04.320	**Altwasser**	00,2858
05.130	**Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren**	01,4720
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	10,1078
06.210	**Grünland feuchter bis nasser Standorte**	00,3117
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	00,0203
14.520	Befestigter Weg	00,0913
14.530	Unbefestigter Weg	00,2336

2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung

Das Gebiet „Fuldaaue bei Konnefeld“ wurde dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 wegen des hier gelegenen Fuldaaltarms und des diesen begleitenden Auenwaldreliktes zugeordnet.
Die wesentliche Bedeutung liegt in der Funktion als Trittsteinbiotop innerhalb des Fuldaauenbiotopverbundes.
Gleichzeitig dient es als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie, wie beispielsweise Eisvogel, Rotmilan und Weißstorch, die sich im Gebiet zur Nahrungssuche aufhalten.

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

3.1 Leitbild Gebiet

Altwässer mit Galerie- und Reliktauenwäldern, umsäumt von feuchten Hochstauden, in mageres Grünland eingebettet und geprägt von auentypischer Standortdynamik

3.1.1 **Leitbilder Lebensraumtypen** (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)

LRT 3150 Natürliche, eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Gelegentlich überflutete Altwässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen, submerser Vegetation, Röhrichten und Großseggenrieden mit lebensraumtypischer Flora und Fauna.

LRT 6431 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis montanen Stufe
Artenreiche Hochstaudensäume entlang der Ufer und Waldränder

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen (noch in Entwicklung**)**
Extensiv genutzte, feuchte und frische Wiesengesellschaften

LRT * 91E0 Erlen und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern
Naturnaher, mehrreihiger, teilweise flächiger, aber abschnittsweise auch unterbrochener Saum aus Erle und Esche mit hohen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz im Bestand am Fuldaufer und am Altwasser.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I)

Natürliche eutrophe Stillgewässer LRT 3150
Erhaltung der Biotop prägenden Gewässerqualität, der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen sowie des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT- typischen Tierarten.

Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis montanen Stufe LRT 6431
Erhaltung des Biotop prägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

LRT* 91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern
Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, einer bestandsprägenden Gewässerdynamik und eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

Übersicht: Fläche und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Wertstufe * Ist (2008)	Wertstufe * Soll 2014	Wertstufe * Soll 2020	Wertstufe * Soll 2026	Fläche ha
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer	C	C	C	C B	0,44 0,29
6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe	C	C	C	C	0,60
91 E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder	B C	B C	B C	B B	0,61 2,79

* A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

3.2.2 **Ziele der Naturschutzgebietsverordnung**

Schutz und Verbesserung eines naturnahen Altarmes und weiterer Wasserflächen als Lebensraum seltener Vogel- und Amphibienarten sowie langfristige Sicherung der Grünlandbereiche mit den vorhandenen Flutmulden.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer	Verschlammung/Verlandung durch fehlende Auendynamik Absenkung des Grundwasserspiegels Störung durch unbefugtes Betreten	diffuse Nährstoffeinträge
6431	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis montanen Stufe	Ausbreitung von Neophyten Störung durch unbefugtes Betreten	keine
91 E0	Auenwälder mit Schwarzerlen und Eschen	schleichende Grundwasserabsenkung fehlende Auendynamik	Tiefenerosion der Fulda

Den Einfluss sämtlicher **Kontaktbiotope** hat der Grunddatenerheber mit „gering“ bewertet. Störungen für das Gebiet sind also durch die Kontaktbiotope nicht zu befürchten.

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

5.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen
Im Planungszeitraum sind keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

LRT 6431 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis montanen Stufe
Zur Erhaltung sind die Verhinderung von Gehölzsukzession und die Aushagerung durch regelmäßige Mahd mit Abtransport des Mähgutes erforderlich. Die Mahd soll im 2- bis 3jährigen Turnus ab September erfolgen.
Störungen des Lebensraumtyps durch Besucherverkehr wird durch Absperrung des Uferweges eingeschränkt. Durch Hinweistafeln soll auf die Ge- und Verbote hingewiesen werden (siehe Kapitel 6.4).

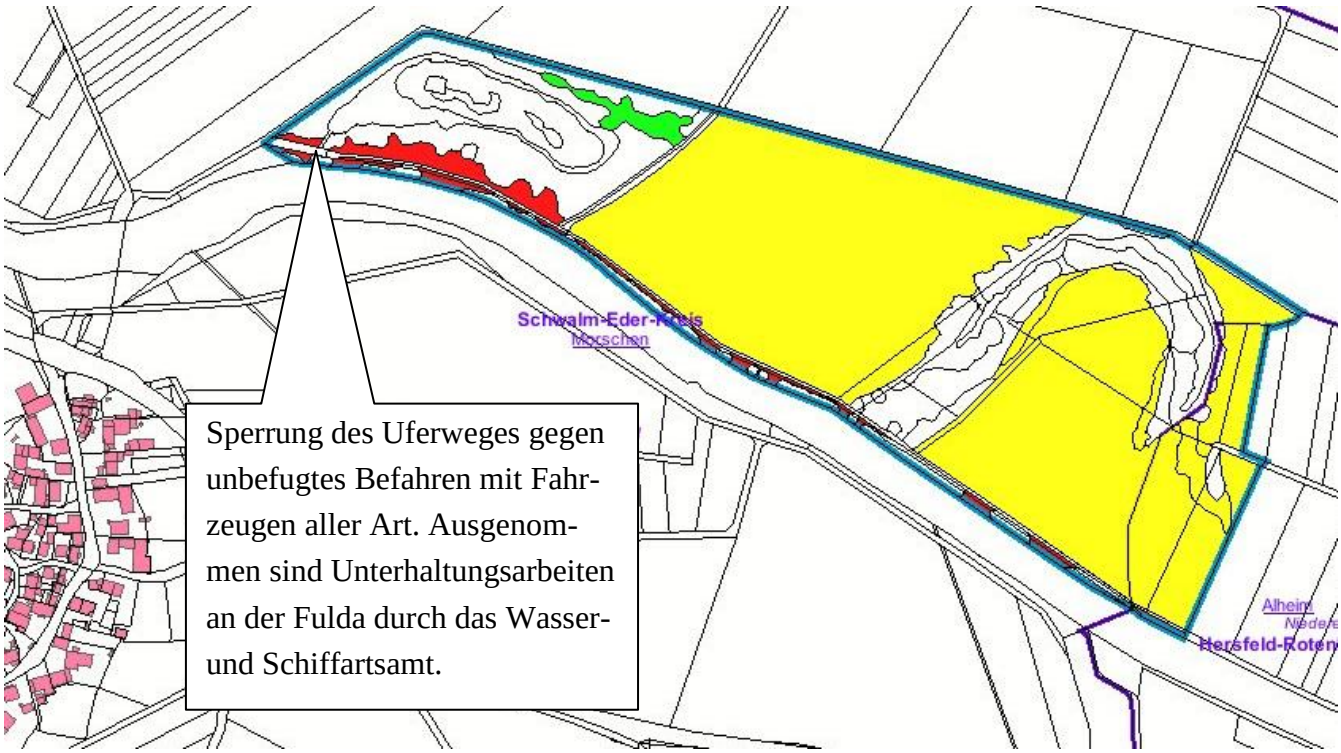

Mahd mit besonderen Vorgaben (Schnitt alle 2 - 3 Jahre, Abtransport des Schnittgutes)

LRT* 91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern

Eingriffe in den Gehölzbestand der LRT- Flächen sind im Planungszeitraum nicht vorgesehen.

Der teilweise vorhandene gute Erhaltungszustand des Lebensraumtyps kann aber dauerhaft nur stabilisiert werden, wenn der Grundwasserstand angehoben und die Überflutungsdynamik verstärkt wird.

Dazu muss das Fuldaaltwasser wieder an den Flusslauf der Fulda unterstromig so angebunden werden, dass der Wasserstand von den üblichen Winter- und Frühjahrshochwässern und nicht nur von seltenen Extremereignissen direkt beeinflusst wird.

Durch Maßnahmen im Einlaufbereich, die mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasser- und Schifffahrtsamt in Hann. Münden abgestimmt werden, wird sichergestellt, dass der Wasserabfluss bis zum mittleren Niedrigwasser, mindestens aber 50 cm Wassertiefe, im Hauptgerinne verbleibt. Ein- und Auslaufbereiche werden bis zu einer Höhe des Mittelwassers mit einer Steinschüttung aus Wasserbausteinen gesichert.

Sohlschwellen im Fuldabett sollen jeweils unterhalb der Gewässeranbindungen an die Fulda den Fuldawasserstand und den Grundwasserstand erhöhen. Auf Anregung durch das Wasser- und Schifffahrtsamt in Hann. Münden sollen dabei eine höhere Anzahl, dafür aber kleinere, Sohlschwellen zum Einsatz kommen.

Alle geplanten Maßnahmen, die den Flusslauf der Fulda betreffen, sollen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgesetzt werden. Das WRRL-Maßnahmenprogramm sieht in einem 2,4 km langen Band, das unterhalb des FFH-Gebietes beginnt und oberhalb des FFH-Gebietes kurz vor Heinebach endet, verschiedene Maßnahmen vor. An geeigneten Stellen innerhalb dieser 2,4 km können folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Entfernungen von Uferverbauungen oberhalb der Mittelwasserlinie
Anlegen von Gewässerentwicklungsstreifen
Schaffung störungsarmer Zonen

Dazu bietet sich das FFH-Gebiet an, da es unmittelbar an der Fulda liegt und geeignete Stellen für einige Maßnahmen vorhanden sind.

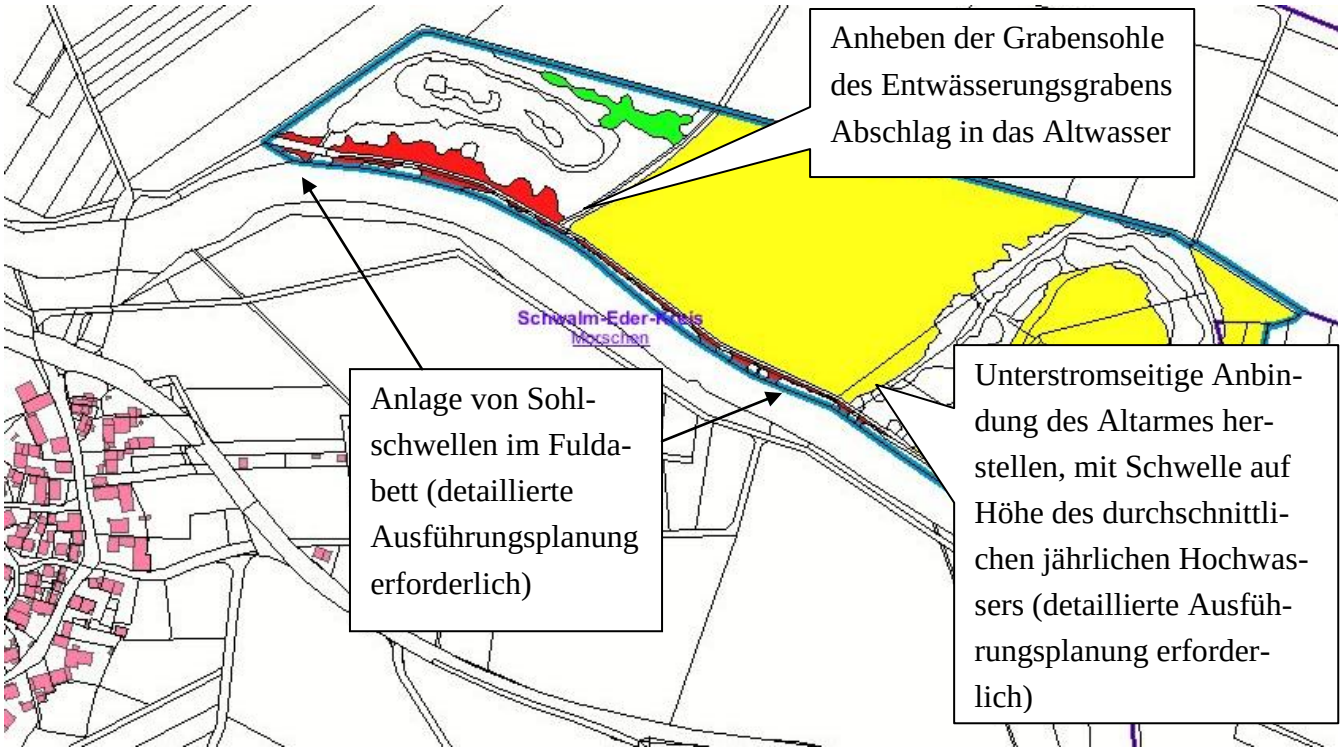

5.1.2 Sonstige Biotope und Arten

Neben den nach FFH- Richtlinie geschützten Arten und Lebensräumen kommen noch weitere seltene oder nach anderen Rechtsvorschriften geschützte Arten und Biotoptypen vor. (s. 2.4) Besondere Erwähnung verdienen die im Zuge der Grunddatenerfassung gefundenen zwölf Libellenarten, von denen aber nur das Kleine Granatauge einen Rote-Liste-Status (RL 3) hat.

Der im Jahr 2000 im Gebiet beobachtete Schwarzblaue Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) konnte nicht mehr bestätigt werden. Auf diese Art wird im Kapitel 5.2 weiter eingegangen.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen
Im Planungszeitraum sind keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

LRT 6431 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis montanen Stufe
Im Planungszeitraum sind keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen (noch in Entwicklung**)**
Die Grünlandbestände im FFH- Gebiet sollen weiterhin extensiv und ohne Düngung als Mähwiesen bzw. -weiden bewirtschaftet werden. In der Folge wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit der Lebensraumtyp 6510 einstellen, wie es bereits vorkommende Zeigerarten erwarten lassen.
Unter 5.2.2 wird die vorgesehene Bewirtschaftung genauer spezifiziert.
LRT* 91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern
Mit einer Erweiterung der LRT- Flächen ist durch Beseitigung nicht lebensraumtypischer Gehölze (Fichte) zu rechnen.

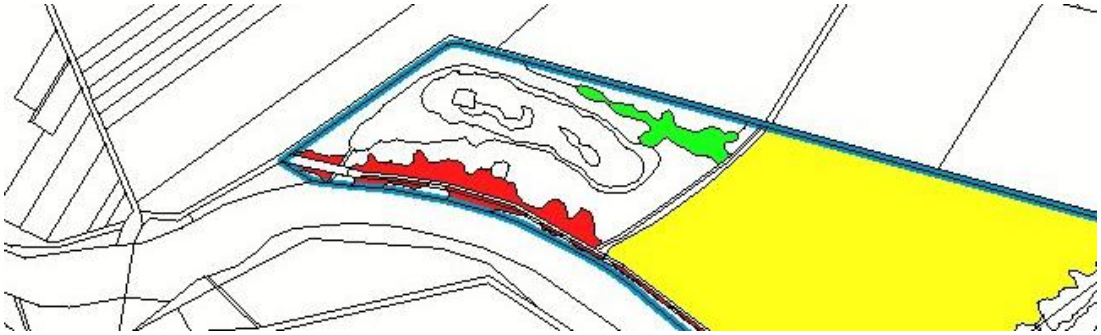

Beseitigung nicht Standortgerechter Gehölze (Fichte durch Ringeln)

5.2.2 Sonstige Arten und Biotope

Die Bewirtschaftung der Grünlandbestände soll den Ansprüchen des hier früher beobachteten Schwarzblauen Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) genügen.
Aufgrund der klimatischen und standörtlichen Verhältnisse ist die erste Nutzung ab dem 01. Juni als Mahd möglich, um die Entwicklung des LRT 6510 und des Schwarzblauen Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) zu ermöglichen.
Um die Habitatqualitäten für Maculinea nausithous zu erhöhen, ist der, i.d.R. im zweiten Aufwuchs auftretende, Große Wiesenknopf insbesondere in Saumlagen zu fördern. In den Säumen ist auch die mit diesen Arten verbundene Ameisenart bevorzugt anzutreffen.
Deshalb ist dieFläche spätestens bis zum 15. Juni des Jahres das erste Mal und frühestens ab 05. September des Jahres zum zweiten Mal zu nutzen (Mahd mit
Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung)
Zusätzlich sollten größere Randstreifen (auch in jährlich wechselnden Bereichen möglich) von der zweiten Nutzung ausgespart und einmalig, frühestens ab 05. September des Jahres genutzt werden. Diese Altgrasstreifen sind vorzugsweise an den Rändern des Schlages in deutlicher Streifenform anzulegen.

Zweischürige Mahd mit Altgrasstreifen

6 Sonstige Maßnahmen (NSG)

6.1 Pflege der Kopfweiden

Text aus NSG-Pflegeplan

6.2 Freihaltung Hauptwirtschaftsweg

Um die Befahrbarkeit des Haupterschließungsweges der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten, sind die Gehölze im Bereich des Altwassers und des Altarms an der Wegeparzelle…. außerhalb der Vegetationszeit bei Bedarf soweit zurückzuschneiden, dass das Lichtraumprofil für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichend freigehalten wird.

6.3 Neophyten:

Die im Gebiet vorkommenden Neophyten Drüsiges Springkraut und Spätblühende Traubenkirsche müssen beobachtet und gegebenenfalls an ihrer Ausbreitung gehindert werden.

6.4 Beschilderung:

Die Beschilderung des Gebietes ist regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu ergänzen.

Zur besseren Information der Besucher des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes und Akzeptanzgewinnung für die Schranke am Uferrandweg ist es erforderlich eine Informationstafel mit Erläuterungen der Schutzgründe und den dafür erforderlichen Maßnahmen anzubringen.

7 Report aus Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß-nahme	Grund-maß-nahme	Kosten gesamt Soll	jährl. Perio-dizität	Nächste Durch-führung Jahr
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Begünstigung derauenwaldtypischen Gehölze	3	ja	54,69	3	2016
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Verhinderung von Sukzession, Aushagerung	2	ja	149,72	2	2016
Wasserstandsregulierung/ Wasserstandsanhebung	04.03.02.	Anhebung des Grundwasserspiegels, Verbesserung der Auendynamik	2	nein	7.000,00		2012
Wasserstandsregulierung/ Wasserstandsanhebung	04.03.02.	Anheben des Grundwasserspiegels	3	nein	400		2009
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Entwicklung zu LRT 6510, "Magere Flachlandmähwiese" bzw. Begünstigung von Maculinea nausithous durch angepasste Mähtermine	5	ja	2.083,88	1	2015
Gewässeranbindung	04.04.02.	Anhebung des Grundwasserstandes, Verbesserung der Auendynamik	2	ja	1.500,00	3	2015
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Deutliche Grenzmarkierung/Rechtssicherheit über tatsächliche Grenzen des NSG, Information über das Gebiet (Begründung Betretungsverbot)	6	ja	50	1	2015

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß-nahme	Grund-maß-nahme	Kosten gesamt Soll	jährl. Perio-dizität	Nächste Durch-führung Jahr
Schaffung von beru-higten Bereichen	06.02.04.	Vermeidung häufiger Störungen durch Besu-cher und Reiter mit Hun-den außerhalb der Wege	3	ja	150	1	2015
Heckenschnitt	12.01.03.01.	Freihaltung des Lichtraumprofils für den landwirtschaftlichen Verkehr	6	nein	600	1	2014

Die aufgeführten Maßnahmen sind im Anhang kartografisch dargestellt.

8 Anhang

Kartendarstellungen

Karte 1: **Maßnahmen im Überblick**

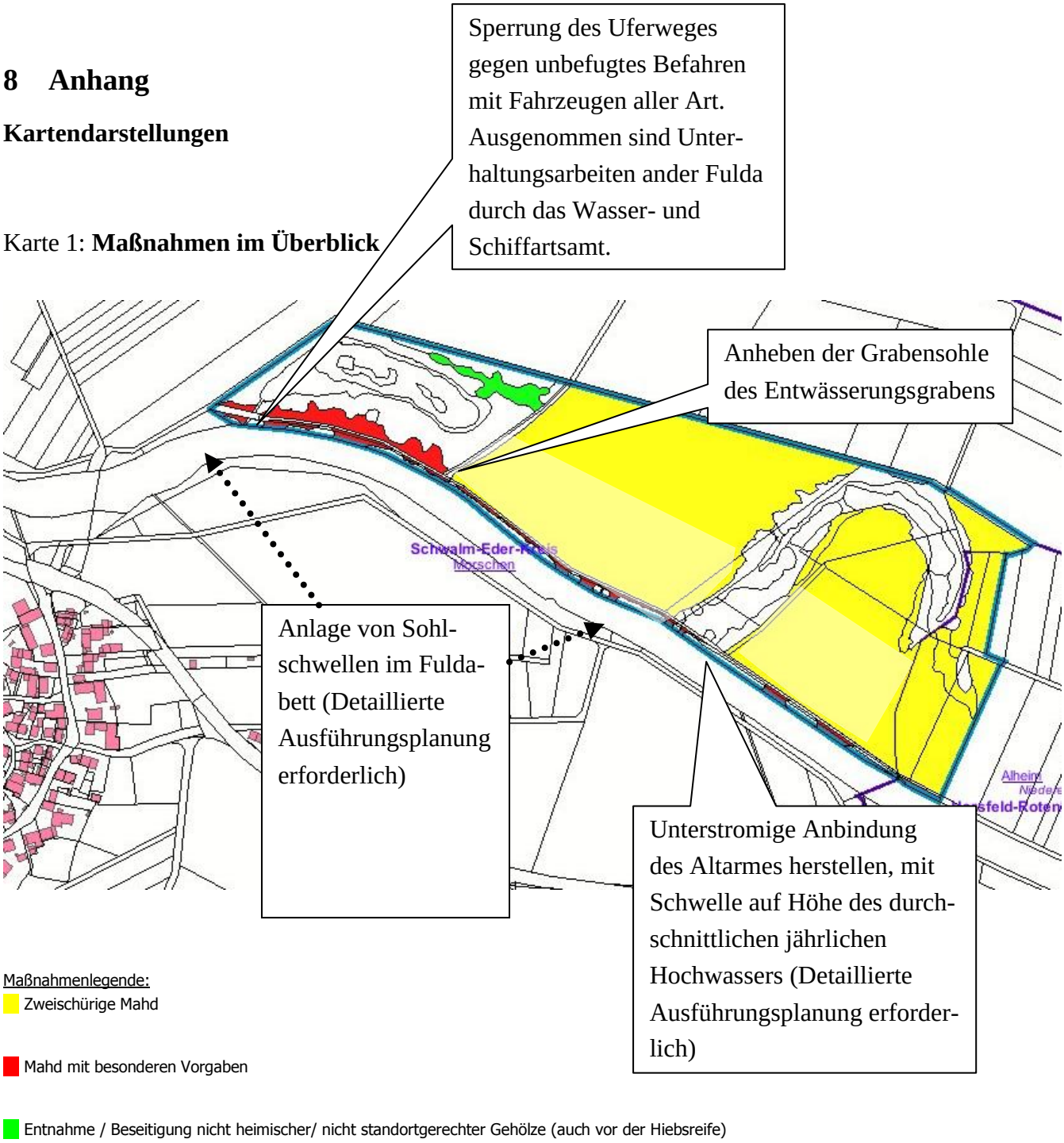

9 Literatur

- RICHTLINIE92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- RICHTLINIE79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ vom 19.10.1989StAnz. 51/1988 S. 2785
- Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ (Geonat 1993)
- Kontrollbericht zum Pflegezustand des Gebietes vom 28.11.2000
- Grunddatenerhebung für das FFH-Gebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ (Umwelt Institut Höxter 2008)

1054 KASSEL

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld" vom 19. Oktober 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die aus einem Fuldaaltarm, Kiesteichen und Auegrünland bestehenden Teile des Fuldatales nordöstlich der Ortschaft Konnefeld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld" liegt in den Gemarkungen Konnefeld und Altmorschen der Gemeinde Morschen im Schwalm-Eder-Kreis und in den Gemarkungen Niederellenbach und Heinebach der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

(3) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil hat eine Größe von 16,87 ha. Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil hat eine Größe von 65,48 ha.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(5) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten befindet sich beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), und beim Kreisausschuß des Kreises Hersfeld-Rotenburg — unterer Naturschutzbehörde —, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen naturnahen Fuldaaltarm sowie den durch Anlage weiterer Wasserflächen geschaffenen Lebensraum insbesondere für seltene Vogel- und Amphibienarten zu erhalten und zu verbessern. Darüber hinaus sollen die zusam-

menhängenden Grünlandbereiche der Fuldaaue mit den vorhandenen Flutmulden gesichert werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu beseitigen, zu entwässern, zu verfüllen oder sonst zu beeinträchtigen;
5. Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. außerhalb der Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen als Mähwiesen, mit den in in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 6

Ausgenommen von dem Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 1 bleibt die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Nrn. 1, 4, 5 und 10 genannten Einschränkungen.

§ 7

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 8

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

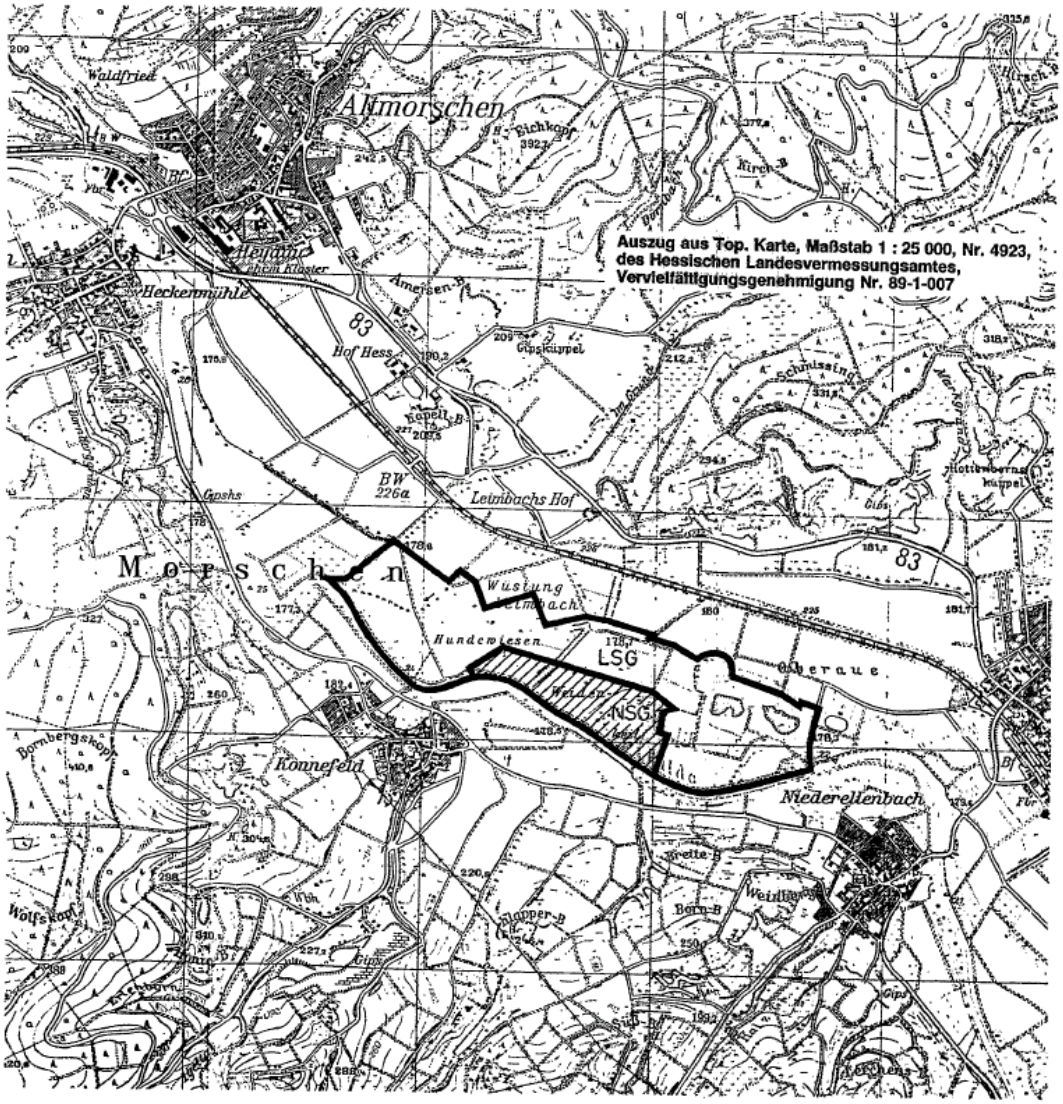

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. außerhalb der Wege reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 9

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Melsungen vom 18. März 1964" (Melsunger Tagblatt v. 21. März 1964) sowie die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil vom 24. März 1988" (StAnz. S. 872) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. Oktober 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 45/1989 S. 2306

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg" vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

Nr. 37 Staatsanzeiger für das Land Hessen — 12. September 1994 Seite 2583

Artikel 14

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld" vom 19. Oktober 1989 (StAnz. S. 2306) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

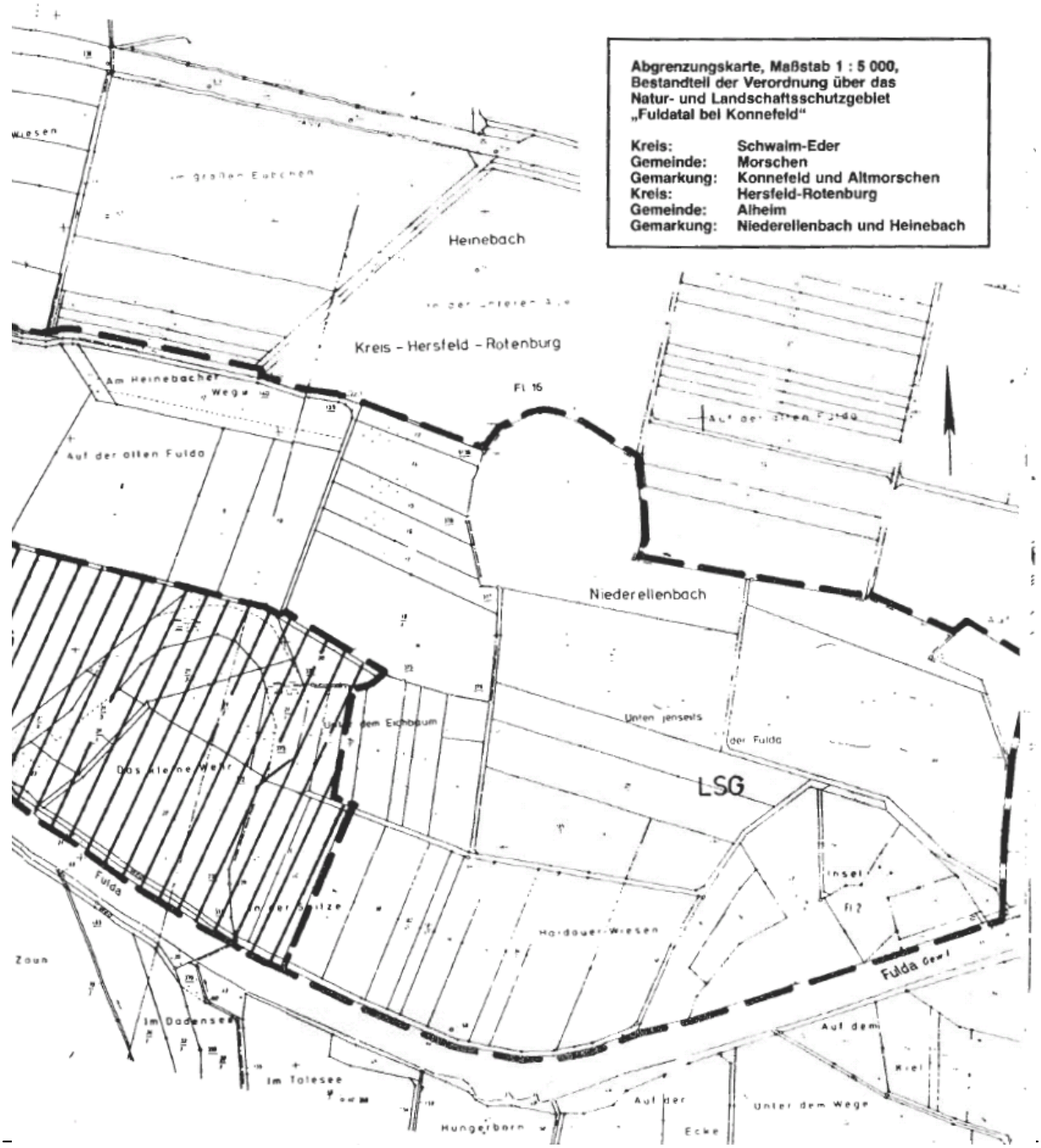

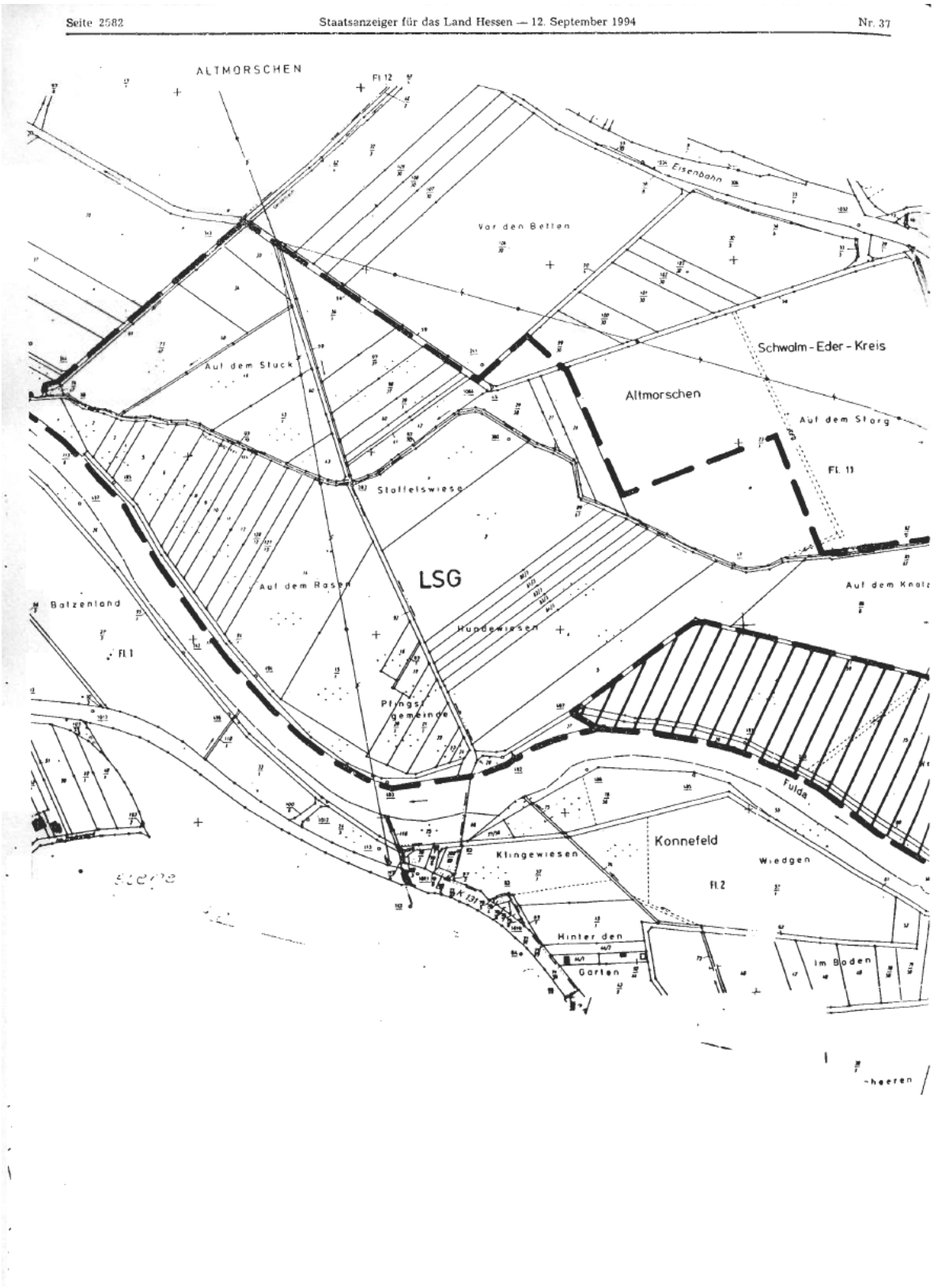
Seite 2582
Staatsanzeiger für das Land Hessen — 12. September 1994
Nr. 37
ALTMORSCHEN
Fl 12
Eisenbahn
Vor den Betten
Schwalm-Eder-Kreis
Auf dem Stuck
Altmorschen
Auf dem Storg
Fl. 11
Stoffelswiese
LSG
Auf dem Rasen
Auf dem Knotz
Balzenland
Fl 1
Hundewiesen
Pfingstgemeinde
Fulda
Konnefeld
Klingewiesen
Wiedgen
Fl 2
Hinter den Garten
Im Boden